

28.06.2023

Kleine Anfrage 2020

der Abgeordneten Dirk Wedel und Angela Freimuth FDP

Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage hat das MHKBD Anträge nach § 25a EGovG „zurückgestellt“?

Gemäß § 25a Absatz 2 Satz 1 EGovG NRW können Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Anträge auf eine Entscheidung über eine Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung stellen. Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde hat über den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden, § 25a Absatz 2 Satz 5 EGovG NRW. Eine Fristverlängerung bzw. ein „Zurückstellen“ der Bearbeitung von Anträgen sieht § 25a Absatz 2 EGovG NRW nicht vor. Nach der Gesetzesbegründung muss eine Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde innerhalb von sechs Monaten getroffen werden. Die Experimentierklausel soll dem dynamischen Prozess der Digitalisierung gerecht werden und Verwaltungsabläufe schneller und flexibler gestalten. Es bedarf daher einer zeitnahen Entscheidung (Drs. 17/15478, Seite 288).

Am 20.04.2023 teilte die Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1603 mit, die Bearbeitung von vier Anträgen nach § 25a Absatz 2 EGovG NRW (Stadt Wuppertal, Kreis Gütersloh, Städteregion Aachen und Stadt Essen), die sich an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen richten und Erleichterungen vom Schriftformerfordernis in der Bauordnung bzw. die Bestimmung des digitalen Ein- und Ausgangskanals in bauaufsichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben, sei „zurückgestellt“ worden, da sich ein Zweites Änderungsgesetz zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen seinerzeit in der Verbändeanhörung befunden habe und mit den dort vorgesehenen gesetzlichen Änderungen das bisherige Schriftformerfordernis in der Bauordnung aufgegeben werden solle (Drs. 18/4080, Seite 3).

Dieses Vorgehen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung unterliegt erheblichen rechtlichen Bedenken. Gesetzlich festgelegte feste Fristen sind bindend und unterliegen nicht der Abwägung (vgl. Jarass, Probleme um die Entscheidungsfrist der immissionsrechtlichen Genehmigung, DVBl. 2009, 205 (206)). Eine Verletzung der Fristenregelung führt zur Rechtswidrigkeit des Verfahrens. Wegen des Verstoßes gegen die Fristenregelung ist die Genehmigungsbehörde und deren Rechtsträger verpflichtet, die Entscheidungsreife mit allen verfügbaren Mitteln in kürzest möglicher Zeit herzustellen (vgl. Jarass, DVBl. 2009, 205 (211)). Ein Zuwarten mit der Entscheidung über die Anträge bis zum möglichen Inkrafttreten eines Zweiten Änderungsgesetzes zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erschiene daher rechtsfehlerhaft.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. An jeweils welchem konkreten Datum wurden die vier Anträge beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung anhängig?
2. Auf der Basis jeweils welcher Rechtsgrundlage hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung die Bearbeitung der vier Anträge jeweils „zurückgestellt“?
3. Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der jeweilige Entscheidungsträger im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung durch das „Zurückstellen“ der vier Anträge seine Amtspflichten verletzt hat?
4. Voraussichtlich wann wird das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, soweit es nicht gegebenenfalls zwischenzeitlich jeweils über die vier Anträge entschieden hat, unter Aufwendung aller verfügbaren Mittel in kürzest möglicher Zeit jeweils über die vier Anträge entscheiden?
5. Wie wirkt Ministerpräsident Wüst darauf hin, dass Entscheidungen der Ministerien über Anträge nach § 25a Absatz 2 Satz 1 EGovG NRW innerhalb der Entscheidungsfrist des § 25a Absatz 2 Satz 5 EGovG NRW ergehen?

Dirk Wedel
Angela Freimuth

20.07.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2020 vom 28. Juni 2023
der Abgeordneten Dirk Wedel und Angela Freimuth FDP
Drucksache 18/4823

Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage hat das MHKBD Anträge nach § 25a EGovG „zurückgestellt“?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gemäß § 25a Absatz 2 Satz 1 EGovG NRW können Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Anträge auf eine Entscheidung über eine Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung stellen. Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde hat über den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden, § 25a Absatz 2 Satz 5 EGovG NRW. Eine Fristverlängerung bzw. ein „Zurückstellen“ der Bearbeitung von Anträgen sieht § 25a Absatz 2 EGovG NRW nicht vor. Nach der Gesetzesbegründung muss eine Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde innerhalb von sechs Monaten getroffen werden. Die Experimentierklausel soll dem dynamischen Prozess der Digitalisierung gerecht werden und Verwaltungsabläufe schneller und flexibler gestalten. Es bedarf daher einer zeitnahen Entscheidung (Drs. 17/15478, Seite 288).

Am 20.04.2023 teilte die Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1603 mit, die Bearbeitung von vier Anträgen nach § 25a Absatz 2 EGovG NRW (Stadt Wuppertal, Kreis Gütersloh, Städteregion Aachen und Stadt Essen), die sich an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen richten und Erleichterungen vom Schriftformerfordernis in der Bauordnung bzw. die Bestimmung des digitalen Ein- und Ausgangskanals in bauaufsichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben, sei „zurückgestellt“ worden, da sich ein Zweites Änderungsgesetz zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen seinerzeit in der Verbändeanhörung befunden habe und mit den dort vorgesehenen gesetzlichen Änderungen das bisherige Schriftformerfordernis in der Bauordnung aufgegeben werden solle (Drs. 18/4080, Seite 3).

Dieses Vorgehen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung unterliegt erheblichen rechtlichen Bedenken. Gesetzlich festgelegte feste Fristen sind bindend und unterliegen nicht der Abwägung (vgl. Jarass, Probleme um die Entscheidungsfrist der immis-sionsrechtlichen Genehmigung, DVBl. 2009, 205 (206)). Eine Verletzung der Fristenregelung führt zur Rechtswidrigkeit des Verfahrens. Wegen des Verstoßes gegen die Fristenregelung ist die Genehmigungsbehörde und deren Rechtsträger verpflichtet, die Entscheidungsreife mit allen verfügbaren Mitteln in kürzest möglicher Zeit herzustellen (vgl. Jarass, DVBl. 2009, 205 (211)). Ein Zuwarten mit der Entscheidung über die Anträge bis zum möglichen Inkrafttreten

Datum des Originals: 20.07.2023/Ausgegeben: 26.07.2023

eines Zweiten Änderungsgesetzes zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erschiene daher rechtsfehlerhaft.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 2020 mit Schreiben vom 20. Juli 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

1. An jeweils welchem konkreten Datum wurden die vier Anträge beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung anhängig?

Antrag Stadt Wuppertal: 25. Mai 2022
Antrag Kreis Gütersloh: 27. Mai 2022
Antrag Städteregion Aachen: 31. Mai 2022
Antrag Stadt Essen: 7. Juni 2022

2. Auf der Basis jeweils welcher Rechtsgrundlage hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung die Bearbeitung der vier Anträge jeweils „zurückgestellt“?

Es wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 1603 (Drucksache 18/4080) verwiesen.

3. Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der jeweilige Entscheidungsträger im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung durch das „Zurückstellen“ der vier Anträge seine Amtspflichten verletzt hat?

Eine Amtspflichtverletzung ist nicht ersichtlich.

4. Voraussichtlich wann wird das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, soweit es nicht gegebenenfalls zwischenzeitlich jeweils über die vier Anträge entschieden hat, unter Aufwendung aller verfügbaren Mittel in kürzest möglicher Zeit jeweils über die vier Anträge entscheiden?

Die Erstellung einer Rechtsverordnung, die inhaltlich identisch mit einem in absehbarer Zeit in Kraft tretenden Gesetz wäre, verstieße gegen den Grundsatz der Effektivität des Verwaltungshandelns sowie dem Grundsatz der Normensparsamkeit. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 1603 (Drucksache 18/4080) verwiesen.

5. Wie wirkt Ministerpräsident Wüst darauf hin, dass Entscheidungen der Ministerien über Anträge nach § 25a Absatz 2 Satz 1 EGovG NRW innerhalb der Entscheidungsfrist des § 25a Absatz 2 Satz 5 EGovG NRW ergehen?

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen nach § 25a Absatz 2 Satz 1 EGovG NRW liegt in der Ressorthoheit des jeweils zuständigen Ministeriums.